Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl. – Kfm. (FH) / Dipl. – Wirtschaftsjurist (FH)

Thorsten Albers

Steuerliche Hinweise zum Jahresende

„Steuern machen keinen Spaß aber Sinn“

Norbert-Walter Borjans

Hohe Steuerbelastung in Deutschland

Steuersätze (netto) für Haushalte ● Alleinverdienerpaar mit 2 Kindern
● Single ohne Kinder, in Prozent des Bruttoeinkommens

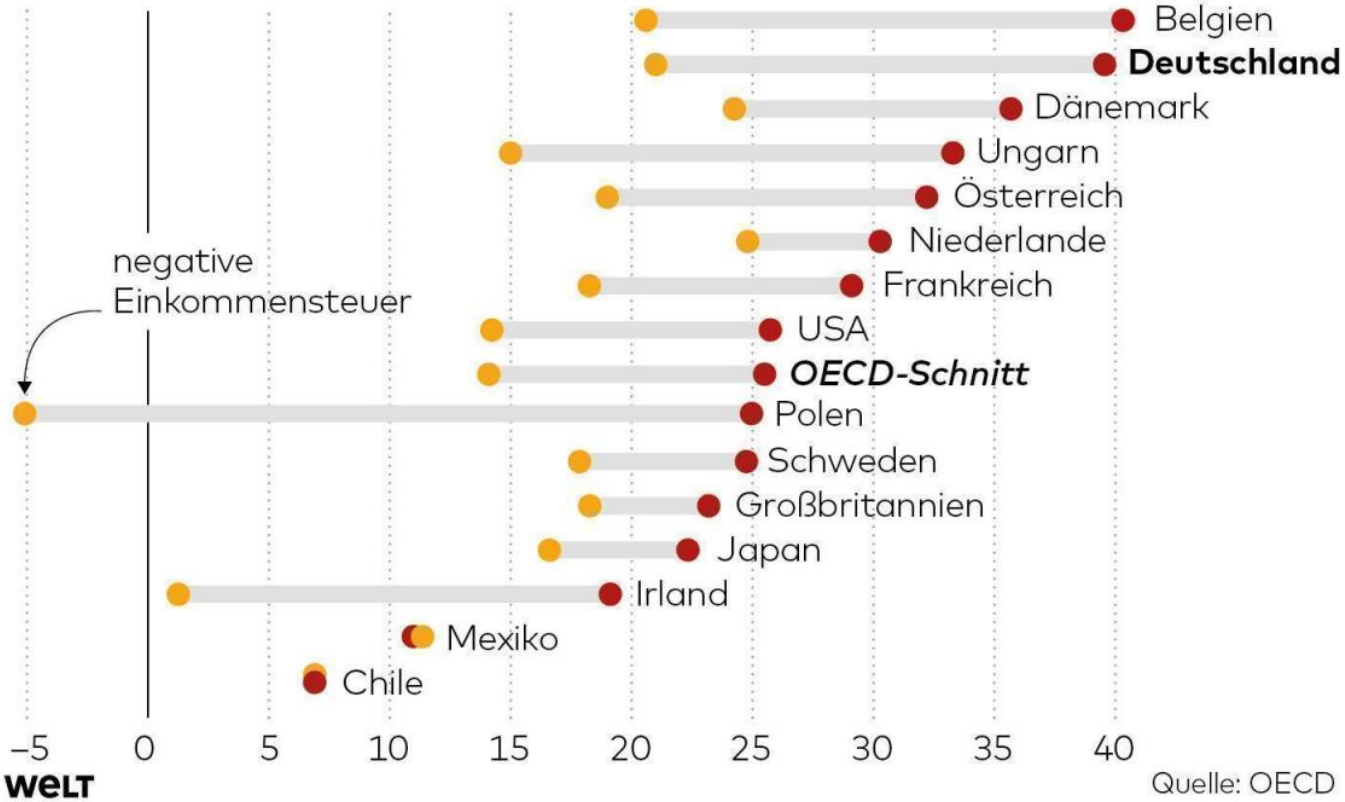

I. Gesetz zur Rückführung des Soli

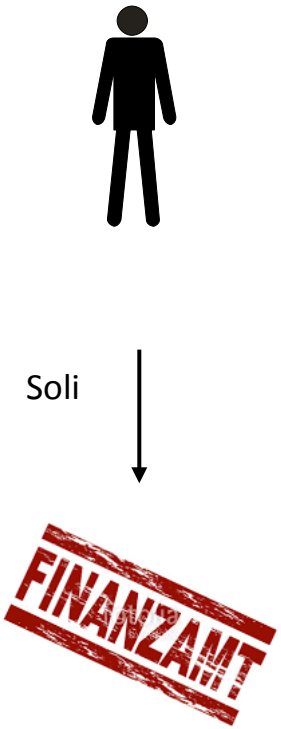

Das Gute Vorweg:

Bei der Einführung des Solidaritätszuschlags wurde für einkommensteuerpflichtige Personen eine Freigrenze festgelegt. Nach geltendem Recht wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972 EUR / 1.944 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt (§ 3 SolzG 1995). Diese Freigrenze wird **ab 2021** nunmehr auf **16.956 EUR / 33.912 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung)** angehoben.

Negativ:

Auf **Kapitalerträge** wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben.

Auf die **Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag** weiterhin wie bisher erhoben.

Ob die teilweise Beibehaltung des Solidaritätszuschlags über 2020 hinaus verfassungsgemäß ist, wird teilweise infrage gestellt.

II. Bürokratieentlastungsgesetz III

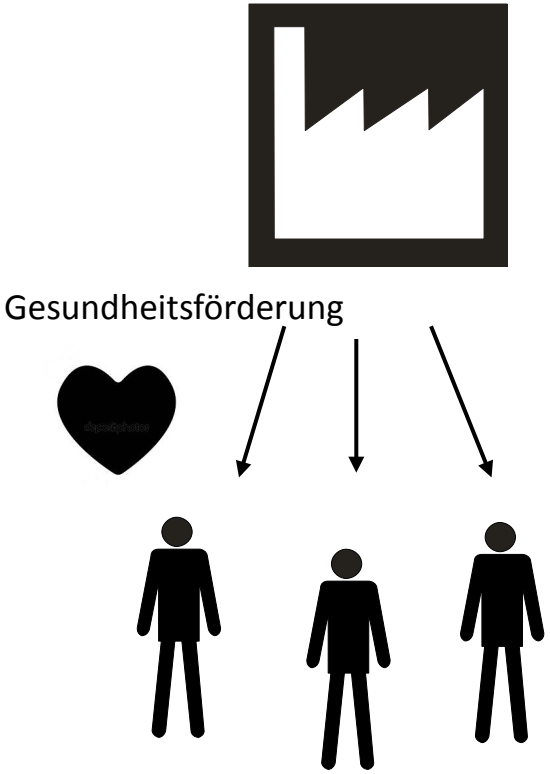

Das Gute Vorweg:

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 40 EStG für betriebliche Gesundheitsförderung für **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** wird ab 2020 von **€ 500 auf € 600** je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben.

Es werden Maßnahmen steuerbefreit, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen.
Hierzu zählen z. B.:

- Bewegungsprogramme
- Ernährungsangebote
- Suchtprävention
- Stressbewältigung

III. Bürokratieentlastungsgesetz III

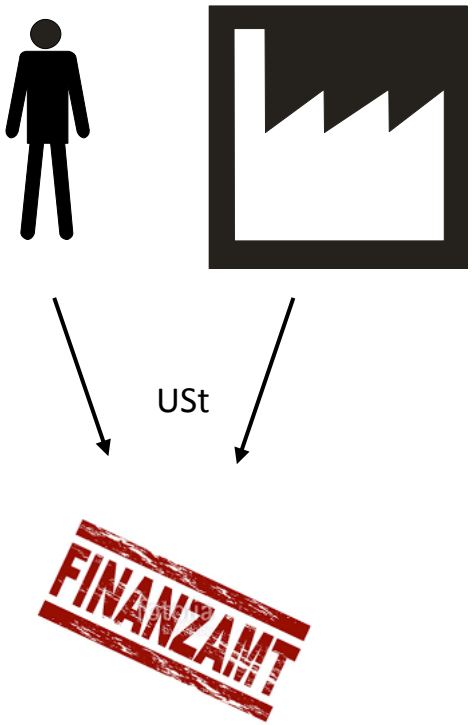

Das Gute Vorweg:

Unternehmer und Gründer mit geringen Umsätzen können die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG beantragen.
Diese Regelung vereinfacht den Arbeitsalltag enorm, da die Unternehmer dann **von der Umsatzsteuer befreit** sind.

Bisher können nur Kleinunternehmer von dieser Vereinfachungs-regelung profitieren, wenn ihr Umsatz im vergangenen Kalenderjahr

- unter 17.500 EUR lag (neu ab 2020: unter 22.000 EUR) und
- ihr Umsatz im laufenden Kalenderjahr bei maximal 50.000 EUR liegt.

Die Kehrseite der Medaille ist, dass im selben Zuge natürlich auch **kein Anspruch mehr auf einen Vorsteuerabzug** besteht

IV. Neues Schreiben zu GoBD vom 28.11.2019

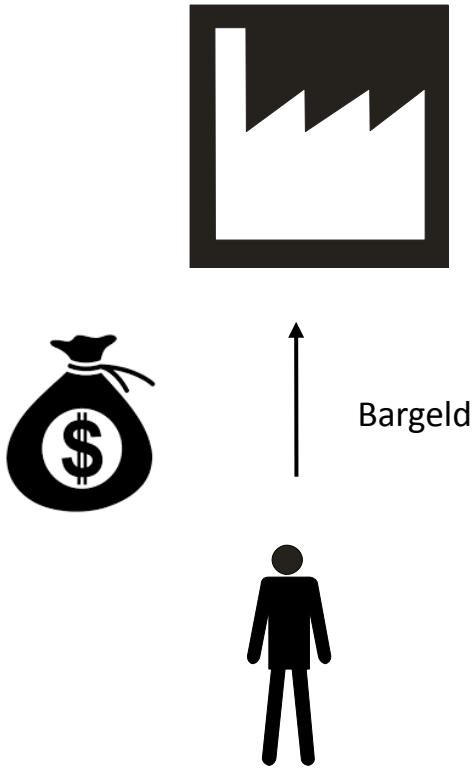

U.a.:

Grundsatz der **Einzelaufzeichnungspflicht** bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystem (muss keine klassische Kasse sein! Z.B. reichen elektronische Waagen, Taxameter, etc.).
Die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalls ist nur dann nicht zumutbar, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen (BFH-Urteil vom 12. Mai 1966, IV 472/60, BStBl III S. 371). **Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Steuerpflichtigen nach-zuweisen.**

<u>Ausnahme</u>:
Beim Verkauf von **Waren an eine Vielzahl** von **nicht bekannten Personen** gegen Barzahlung gilt die Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Absatz 1 Satz 1 AO aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine **offene Ladenkasse** verwendet wird.

Aber auch hier gilt:
Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind nach § 146 Absatz 1 Satz 2 AO **täglich** festzuhalten.

V. Neues Schreiben zur Registrier-kassen-Aufrüstung vom 06.11.2019

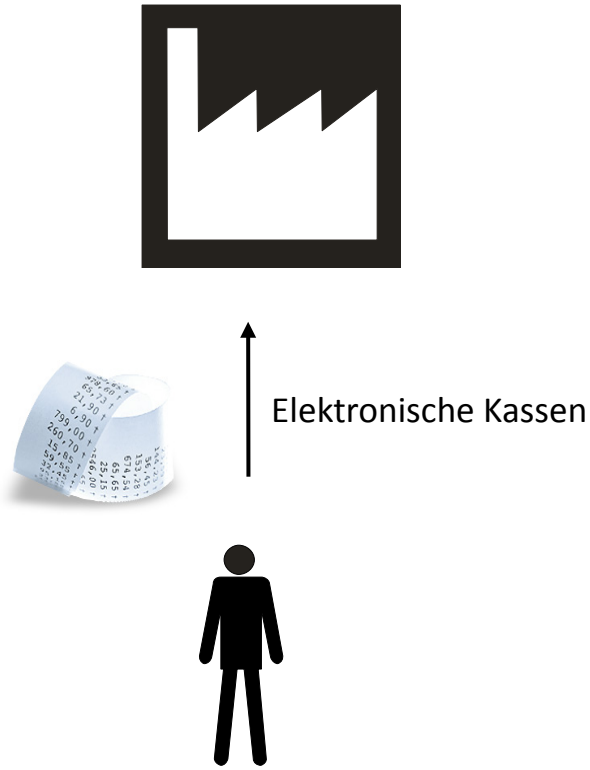

Grds. ab dem 1.1.2020:

- Elektronische Kassen müssen jeden Geschäftsvorfall **einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** aufzeichnen (§ 146 a Abs.1 AO).
- Die elektronische Kasse und die digitalen Aufzeichnungen müssen durch eine entsprechend **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** geschützt sein (§ 146 a Abs.1 AO).
- → Bei Nichtbeachtung besteht die Möglichkeit die Kassen- und Buchführung zu verwerfen, mit der Folge der Schätzung!
- Daneben besteht eine **Belegausgabepflicht** für die aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle (§ 146 a Abs.2 AO). → Wird zur Zeit nicht mit Bußgeld sanktioniert!
- Die elektronischen Kassen sind der Finanzverwaltung auf einem **amtlich vorgeschriebenen Vordruck** mitzuteilen (§ 146 a Abs.4 AO). Der Vordruck steht noch nicht zur Verfügung.
- → Wird zur Zeit nicht mit Bußgeld sanktioniert!

Neu:

- Einführung einer Nichtbeanstandungsfrist für die Einführung der Kassen-Aufrüstung bis zum 30.09.2020.
- Von der Mitteilungspflicht kann bis zum Einsatz elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten abgesehen werden.

VI. Jahressteuergesetz 2019

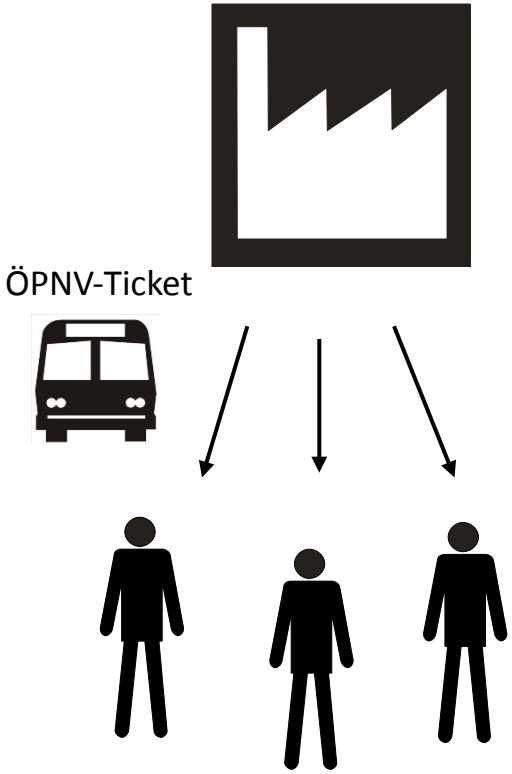

- **Jobticket**: Steuerbegünstigung von **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährten Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen für die Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

  - unentgeltlich oder verbilligte Zurverfügungstellung von Fahrausweisen
  - Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen (Dokumentationspflicht)

  Hinweis: Werbungskostenabzug wird entsprechend gemindert.

- **Neu**:
  Um die **Akzeptanz eines Jobtickets zu erhöhen**, kann der Arbeitgeber anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG (s. oben) die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % nach § 40 Abs. 2 S.2 Nr. 2 EStG erheben. Für diese pauschal besteuerten Bezüge **unterbleibt eine Minderung des Werbungskostenabzugs in Form der Entfernungspauschale** beim Arbeitnehmer.
  D.h. der Werbungskostenabzug bleibt beim Arbeitnehmer erhalten!

VII. Jahressteuergesetz 2019

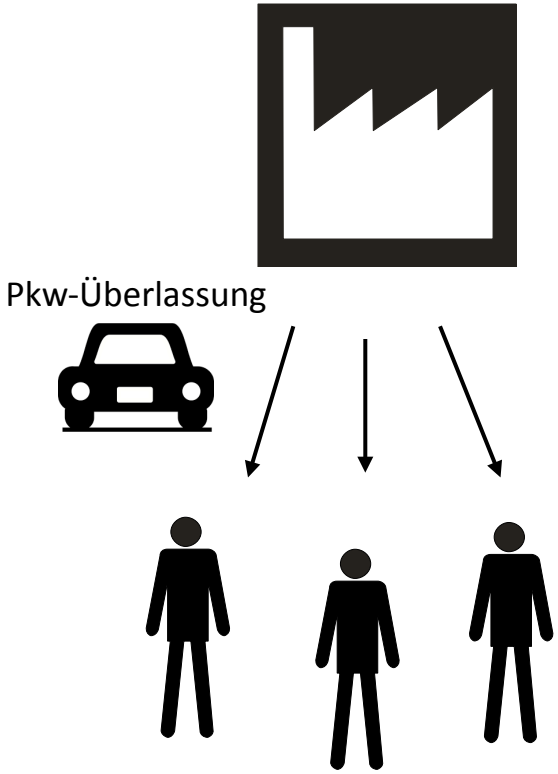

Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs:

Anschaffung	Höchstausstoß		elektrische Mindestreichweite	Versteuerung
01.01.19 - 31.12.21	50 g CO2/ km	**oder**	40 km	0,50% oder ½ Fahrtenbuchanteil
01.01.22 - 31.12.24	50 g CO2/ km	**oder**	60 km	0,50% oder ½ Fahrtenbuchanteil
01.01.25 - 31.12.30	50 g CO2/ km	**oder**	80 km	0,50% oder ½ Fahrtenbuchanteil
01.01.19 - 31.12.30	0 g CO2/ km	**und**	keine, aber max. € 40.000 Bruttolistenpreis	0,25% oder ¼ Fahrtenbuchanteil

Achtung: die reduzierte Bemessungsgrundlage gilt nicht für die **Umsatzsteuer**, hier gilt weiterhin die 1%-Regelung bzw. das Fahrtenbuch.

Sonderabschreibung von 50% im Jahr der Anschaffung neben der planmäßigen AfA für Elektro**nutzfahrzeuge** (Fahrzeugklassen N1, N2, N3=Güterbeförderung) möglich.

VIII. Jahressteuergesetz 2019

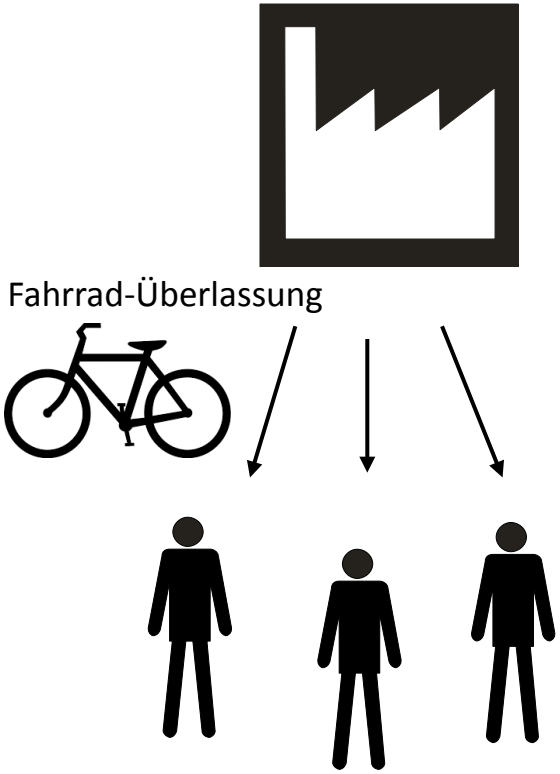

- Steuerfreiheit ab dem 01.01.2019 für die **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads nebst Ladestrom.

  - Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für normale Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind (<25km/h).

  - Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z.B. Geschwindigkeit motorbetrieben > 25 km/h) sind die allgemeinen Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden (s. vorherige Folie).

- **Neu**:
  - Verlängerung der bisherigen Regelung bis zum 31.12.2030;

  - Einführung einer **Pauschalversteuerungsmöglichkeit** von 25%, wenn ein betriebliches Fahrrad, dass kein Kraftfahrzeug ist, unentgeltlich oder verbilligt den Arbeitnehmern **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** übereignet (Eigentumsübergang) wird. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an!

IX. Jahressteuergesetz 2019

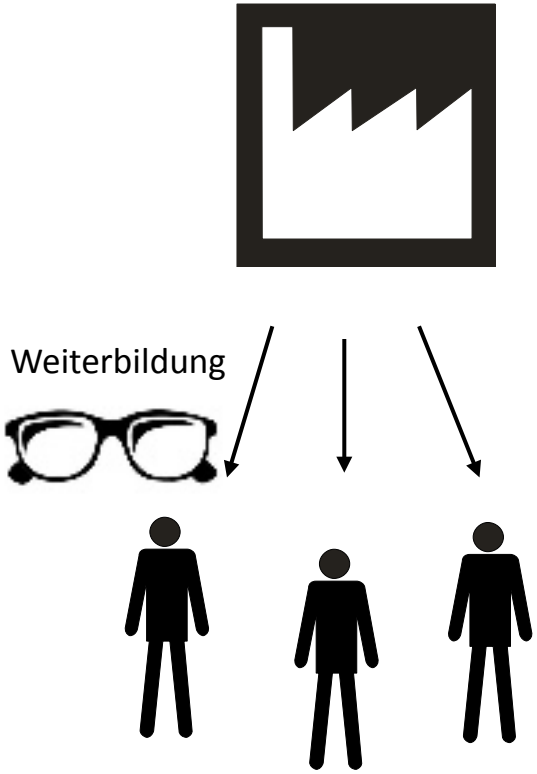

- Klarstellung:
  Weiterbildungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III und Weiterbildungsleistungen, die der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit von Mitarbeitern dienen sind nach § 3 Nr. 19 EStG steuerfrei.

  Die Weiterbildung darf keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

  Steuerfrei sind danach z. B. auch Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind.

X. Zeitwertkonten

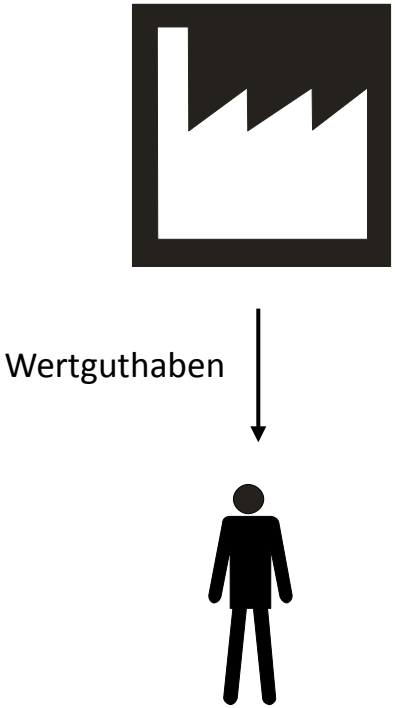

Ansparphase		Verwendungsphase
Überstunden	steuerfreie und sozialversicherungsfreie Ansparung	Vorruhestand
Tantieme	Versteuerung und Verbeitragung im Auszahlungsfall	Sabbatical
Entgelt	insolvenzsicher	Teilzeit

Auszahlung in Höhe von monatlich **70 bis 130 Prozent** des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts der letzten zwölf Kalendermonate der Arbeitsleistung ohne Sachbezüge.

XI. Zeitwertkonten bei Organen
BMF vom 8.8.2019

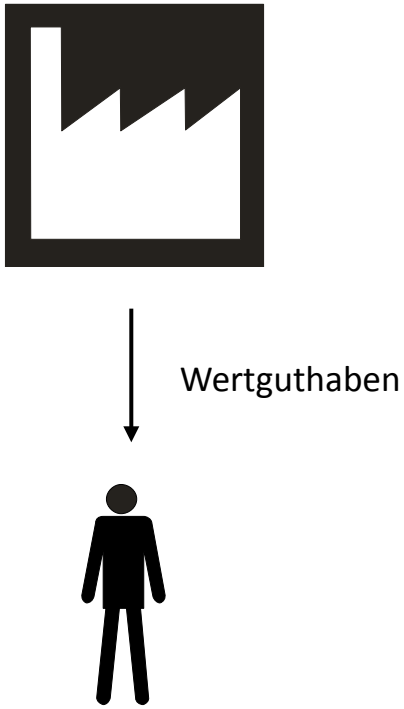

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitslohn dem betreffenden Mitarbeiter **nicht sofort und vollständig ausbezahlt**, sondern betragsmäßig auf einem Zeitwertkonto erfasst wird, um ihn dann im Rahmen einer zukünftigen Freistellung auszuzahlen.
- Nach der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung führt die Gutschrift auf dem Zeitwertkonto noch **nicht zum Zufluss von Arbeitslohn**. Das galt **bisher jedoch nicht für Organe**.
- **Erst mit der Auszahlung des Guthabens** während der Freistellung kommt es zu einem Zufluss und einer entsprechenden Lohnversteuerung (nachgelagerte Besteuerung).

Neuregelung auch akzeptiert für Organe:

(1) Organe ohne Beteiligung: Vereinbarungen über die Errichtung von Zeitwertkonten sind auch bei Organen einer Körperschaft anzuerkennen.

(2) Minderheits-Gesellschafter-Organe: Es ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vorliegt. Sofern die Ausgestaltung des Modells fremdüblich ist, sind Zeitwertkonten lohnsteuerlich anzuerkennen.

(3) Mehrheits-Gesellschafter-Organe: Es liegt stets eine vGA vor. Dementsprechend sind die Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohnsteuerlich nicht anzuerkennen.

XII. Grundsteuerreform

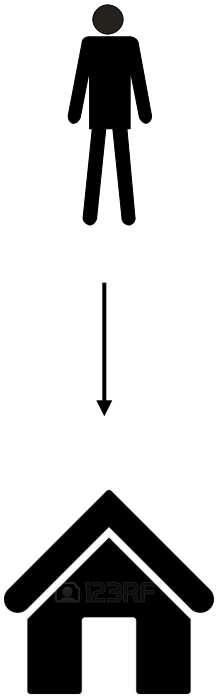

- Nach den Urteilen des BVerfG vom 10.4.2018 sind die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessungsgrundlage der **Grundsteuer verfassungswidrig**.
- Mit rund € 14 Milliarden ist die Steuer eine der größten Einnahmequellen von Städten und Gemeinden.
- **Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsteuer**
  Die neu berechnete Grundsteuer wird ab dem **1.1.2025** zu zahlen sein.
- Die neuen Grundsteuerwerte sollen erstmals auf den **1.1.2022** festgestellt werden (**Bewertung** aller Grundvermögen erforderlich).
- Die Grundsteuer wird auch zukünftig in **3 Schritten** berechnet: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz
- 1. Schritt: **Berechnung des Grundbesitzwertes** - wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) Nettokaltmiete, Grundstücksfläche, Immobilienart und das Alter des Gebäudes.
- 2. Schritt: **Ausgleich der Wertsteigerungen,** die im Vergleich von den aktuellen zu den seit 1935 bzw. 1964 nicht mehr aktualisierten Werten entstanden sind. Dazu wird die Steuermesszahl von 0,35 % auf 0,034 % gesenkt (Aufkommensneutralität).
- 3. Schritt: **Anpassen der Hebesätze durch die Kommunen**.

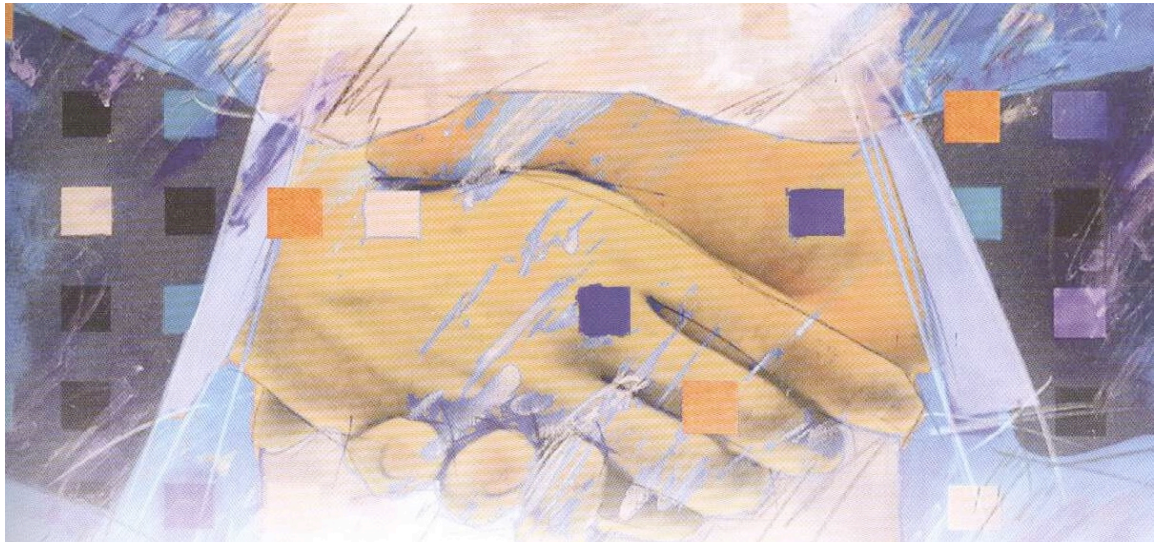

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Kaufmann (FH) Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)

Thorsten L. Albers

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

INTECON GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Landwehrstraße 21, 49393 Lohne
Tel. 0 44 42 - 93 709 - 0, Fax 0 44 42 - 93 709 – 20
E-Mail: t.albers@intecon.de; Internet: www.intecon.de